

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0369/25

Titel

Festlegung aus der öffentl. Sitzung SBUKV vom 23.01.2025 DS 1484/24 + DS 0187/25 - TOP 6.3 und 6.3.1 - Neubau Schulsporthalle für die GEM 6 in Hochheim/ hier: Stellplatzschlüssel Schulneubauten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Aufgrund der getroffenen Aussagen hinsichtlich der Mindestanzahl von PKW- sowie Fahrradstellplätzen auf Schulgeländen, wird durch den Ausschuss eine Übersicht erbeten, welcher Stellplatzbedarf bei Schulneubauten derzeit formell rechtlich erforderlich ist.

Gemäß § 52 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) sind bei der Errichtung von Anlagen mit zu erwartendem Zu- und Abgangsverkehr durch Kraftfahrzeuge in angemessenem Umfang geeignete Stellplätze bereitzustellen. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird nicht pauschal vorgegeben, sondern richtet sich nachfolgenden Faktoren:

- Anzahl und Art der zu erwartenden Kraftfahrzeuge,
- örtliche Verkehrsverhältnisse,
- voraussichtliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), einschließlich geplanter Änderungen,
- vorhandene gemeindliche Mobilitätskonzepte.

Für Schulneubauten enthält § 52 ThürBO keine spezifischen Stellplatzvorgaben. Die entsprechenden Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen kommunalen Regelungen, hier der „Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen“ vom 10.11.2021 (Drucksache 0289/21).

Sporthallen erzeugen als solche keinen eigenständigen Stellplatzbedarf, da sich der Stellplatzbedarf grundsätzlich nach dem Gesamtgrundstück der Schule richtet.

Die Berechnung der erforderlichen Pkw- und Fahrradstellplätze ist mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen, da sie genehmigungsrelevant ist.

Die Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt enthält Richtwerte für verschiedene Nutzungen, einschließlich Schulgebäude. Die nachfolgenden Vorgaben sind der Anlage 02, Nr. 8.2 – 8.4, Seiten 16–17 der Handlungsrichtlinie (siehe Anlage) entnommen und dienen als Berechnungsgrundlage für die erforderlichen Stellplätze. Pkw-Stellplatzbedarf:

1. **Grundschulen:** 1 Stellplatz je 30 Schüler
2. **Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen:** 1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5-10 Schüler über 18 Jahre
3. **Sonderschulen für Behinderte:** 1 Stellplatz je 15 Schüler
4. **Fachhochschulen und Hochschulen:** 1 Stellplatz je 3 Studierende

Zusätzlich ist zu beachten:

- Behinderten-Stellplätze werden ohne Minderung hergestellt.

- Eine Reduzierung der Pkw-Stellplatzanzahl ist möglich, sofern eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vorliegt (siehe Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt).

Fahrradstellplatzbedarf

Für Fahrradabstellplätze gibt es keine explizite Vorgabe, jedoch wird darauf hingewiesen, dass diese in angemessener Zahl bereitzustellen sind. Die Ermittlung erfolgt sinngemäß zur Pkw-Stellplatzberechnung.

Als Richtwert gilt:

- **1 Fahrradabstellplatz je 3,3 Schüler**

Dieser Wert kann je nach Schulart und Lage der Schule angepasst werden.

Anlagen

Anlage – Auszug aus Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen

gez. i.V. Sandra Skoworn

Unterschrift Amtsleitung A23

13.02.2025

Datum